**Kirchlicher Bezirk Thun**



**Hinweise für die Kirchgemeinden im Bezirk**

**«Unvorhergesehene Kosten bei Bestattungen – wie handhaben»**

Kirchenmitglieder, die von einem Todesfall betroffen sind, sollen von landeskirchlicher Seite möglichst gut betreut werden. Da aber heutzutage die Lebensläufe der Menschen grossen Veränderungen unterworfen sind, wünschen sie vermehrt Abdankungen und Beisetzungen an unterschiedlichen Orten. Dies kann zu Kosten führen, die so nicht vorher bekannt waren.

**Nach schweizerischem Recht gilt Folgendes**

Die Hinterbliebenen müssen die Kosten für die Beerdigung, Bestattungs- und Grabkosten aus dem Nachlass bezahlen. Falls der Nachlass die Beerdigungskosten nicht deckt, haften nur die direkten Erben: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Kinder und Eltern. Oft wird unterschätzt, welche Kosten im Todesfall tatsächlich anfallen.

**Informationen im Todesfall**

Praktisch jede politische Gemeinde im Bezirk Thun verfügt über Informationen auf ihrer Website, welche Hinweise bezüglich der notwendigen Formalitäten, möglicher Bestattungsarten und die speziellen Wünsche der Hinterbliebenen ansprechen. Diese Informationsseiten helfen mit, im Todesfall die ohnehin schwierigen Aufgaben zu erleichtern, respektive zu bewältigen. Auch bei den Kirchgemeinden können die entsprechenden Regelungen gefunden werden.

**Gebührenverordnung / Gebührenreglement beachten**

Die jeweiligen Kirchgemeinden erlassen in der Regel ihren Mitgliedern (den Konfessionsangehörigen) sämtliche Kosten bei einer Beerdigung, respektive Abdankung.

Auswärtige, sofern sie in der Kirchgemeinde konfirmiert wurden, bezahlen als ein Beispiel etwa 50% der anfallenden Kosten. Bestatterinnen und Bestatter sind gehalten, sich vorgängig über eventuell entstehende Kosten kundig zu machen, und diese den Trauerfamilien rechtzeitig zu kommunizieren.

Diese Kosten betragen in der Regel (für das Pfarramt, die Organistenbesoldung, den Sigristinnendienst, Benutzung der Kirche, Parkdienst und Administrativkosten) im Bezirk Thun zwischen CHF 800.00 und CHF 1'400.00 – mögliche Abweichungen einzelner Kirchgemeinden werden hier nicht aufgelistet.

**Unentgeltliche Bestattungen**

Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Bezirk Thun und können die Bestattungskosten nicht aus deren Nachlass bezahlt werden, so besteht die Möglichkeit zusammen mit der Meldung des Todesfalles ein schriftliches Gesuch um unentgeltliche Bestattung an die politischen und/oder Kirchgemeinden zu stellen.

Kirchlicher Bezirk Thun

So beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung vom 25. Juni 2024

Der Präsident Die Sekretärin

Paul Neuhaus Christine Vogel